
STATUTEN

UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

Verein Masterreise der Bauingenieur:innen ETH

Zürich, 05.10.2023

Ein Unterverein des AIV

Inhaltsverzeichnis

Statuten des Vereins Masterreise der Bauingenieur:innen ETH.....	1
1. Allgemeines.....	1
2. Mitgliedschaft	1
3. Organisation.....	2
4. Schlussbestimmungen	3
Reglement zum Masterreise Steuerfonds.....	5
1. Allgemeine Grundsätze.....	5
2. Organisation.....	5
3. Schlussbestimmungen	6
Übergabereglement.....	8
1. Allgemeine Grundsätze.....	8
2. Organisation.....	8
3. Finanzen.....	10
4. Schlussbestimmungen	10

Nachfolgend sind mit der männlichen Schreibform jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Statuten des Vereins Masterreise der Bauingenieur:innen ETH

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Verein Masterreise der Bauingenieur:innen ETH» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist eine Sektion des Akademischen Ingenieur:innen-Vereines (AIV), mit Sitz in Zürich, mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

² Der Verein ist aus einer Kommission des Akademischen Ingenieur:innen-Vereines an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ), hervorgegangen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Planung und die Durchführung der Masterreise für die Bauingenieurstudierenden am Ende ihres Masterstudiums an der ETH. Gleichzeitig soll die Vereinsgründung eine nachhaltige Lösung für die Planung und die Durchführung künftiger Masterreisen folgender Generationen von Bauingenieurstudierenden sein.

Art. 3 Mittel

¹ Die zur Verfolgung des Vereinszweckes notwendigen Mittel sind grundsätzlich mit Hilfe von Sponsoren und Verkaufsaktionen zu organisieren. Zusätzlich bemüht sich der Verein um Unterstützung durch den Akademischen Ingenieur:innen-Verein. Reichen die Mittel zur Durchführung der Masterreise nicht aus, kann der Vorstand einen Reisebeitrag unter den Mitgliedern erheben.

² Es werden Zuwendungen aller Art entgegengenommen. Die Mitglieder haben einen fixen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Obergrenze dieses Anteils wird im Rahmen einer Abstimmung im Vorstand ermittelt und von der Generalversammlung bestätigt. Für die Abstimmung gilt das einfache Mehr.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und als Studierender am D-BAUG an der ETH Zürich eingeschrieben ist.

² Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe im Rahmen des Übergabereglements delegieren.

³ Es ist erwünscht, dass die Mitglieder AIV-Mitglied (VSETH) sind.

Art. 6 Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich aktiv zur Erfüllung des Vereinszweckes beizutragen. Dazu gehört insbesondere die aktive Teilnahme an den Vorbereitungen und der Durchführung der Masterreise. Es muss mit einem Aufwand von durchschnittlich etwa zwei Stunden pro Woche gerechnet werden.

² Sollte ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert sein einer oder mehreren der genannten Pflichten nachzukommen, kann der Vorstand über eine Befreiung von dieser oder diesen Pflichten entscheiden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

² Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr als Studierender an der ETH Zürich eingeschrieben ist oder nach Teilnahme an einer Masterreise mit der Schlussgeneralversammlung.

³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

⁴ Falls die Masterreise aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden kann und verschoben wird, so erfolgt kein automatischer Austritt nach Art. 8 Abs. 2. Die Mitglieder verbleiben bis zur Durchführung der verschobenen Masterreise Mitglied des Vereines, auch wenn sie die Mitgliedschaftsbedingungen gemäss Art. 5 nicht mehr erfüllen.

3. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10 Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

³ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse.

⁴ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zusätzlich zu den Mitgliedern erhält der Vorstand des Akademischen Ingenieur:innen-Vereins eine Stimme, die durch einen durch den AIV-Vorstand zu bestimmenden Vertreter wahrzunehmen ist.

Art. 11 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar (zugleich Vize-

Präsident) und dem Quästor (zugleich Protokollführer). Er kann den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

³ Der Präsident führt die laufenden Geschäfte, beruft die Generalversammlung ein, erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung und stellt den Kontakt zum Akademischen Ingenieur:innen-Verein sicher.

⁴ Der Quästor führt die Buchhaltung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung und lässt diese von den gewählten Revisoren überprüfen.

Art. 12 Die Revisoren

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

² Sie haben an der Generalversammlung einen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Budgets zu stellen.

Art. 13 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann im Rahmen des Übergabereglements weiteren Mitgliedern die Kollektivunterschriftsberechtigung zusprechen.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder als auch des Akademischen Ingenieur:innen-Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 15 Überschuss

¹ Sollte sich nach Durchführung der Masterreise mehr Geld als vom Vorjahr übernommen auf dem Vereinskonto befinden, werden keine Ausschüttungen in Geldform getätigt.

² Das Konto soll ausgeglichen werden. Möglichkeiten zum Ausgleich des Kontos sind Helferanlässe, Anlässe für alle Mitglieder, Erstellung von Erinnerungsstücken wie Fotobücher oder Ähnliches.

³ Ist bei Reiseantritt der nachfolgenden Masterreise das Konto der vorangegangenen Masterreise nicht ausgeglichen, so fliesst der Restbetrag in einen Fonds Infrastruktur, der zur Finanzierung allgemeiner Mobilien (wie Grill, Standzelt, usw.) dient.

4. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenänderungen

¹ Die vorliegenden Statuten können mit einfacher Mehrheit an der Generalversammlung abgeändert werden.

² Eine Änderung muss an der nächstfolgenden Vollversammlung des Akademischen Ingenieur:innen-Vereins bestätigt werden und entfaltet erst ab diesem Zeitpunkt Wirkungen.

Art. 17 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine

zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Akademischen Ingenieur:innen-Verein über.

Art. 18 Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28.09.2023 angenommen worden und an der VV des AIV am 05.10.2023 bestätigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 01.10.2020.

Reglement zum Masterreise Steuerfonds

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Inhalt

- ¹ Das Fondsreglement regelt den Masterreise Steuerfonds der Masterreise, nachfolgend Fonds genannt.
- ² Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung und Auflösung des Fonds und regelt die Zuständigkeiten des Vorstandes des AIV, des Vorstandes der Masterreise und der Fondskommission.
- ³ Weiter regelt das Reglement die Verwendung des Fondskapitals und dessen Erträge.

Art. 2 Zweck

- ¹ Aus den Mitteln des Fonds werden die Steuerrechnung zu Gewinn- und Kapitalsteuer der Masterreise bezahlt.
- ² Weitere finanzielle Aufwendungen, welche die Masterreise betreffen und im Zusammenhang mit deren Steuerrechnungen anfallen, namentlich Anwalts- und Treuhandkosten, können aus dem Fonds bezahlt werden.
- ³ Der Fonds soll eine nachhaltige Lösung für das Begleichen der Steuerrechnung der Masterreise und den Wissenserhalt diesbezüglich schaffen.

Art. 3 Fondsmittel

- ¹ Der Fonds wird geäuft durch jährliche Einlagen der Masterreise.
- ² Die Höhe, der durch die Masterreise zu entrichtender Einlage, wird jährlich durch die Fondskommission festgelegt und von der Vollversammlung des Akademischen Ingenieur:innen-Vereins (AIV VV) bestätigt. Sie entspricht dem zu erwartenden Betrag der Steuerrechnung.
- ³ Im Ausnahmefall, namentlich wenn zu wenig Mittel vorhanden sind, um den Fondszweck zu erfüllen, werden ausserordentliche Einlagen durch den AIV getätigt. Dies bedarf einer Zustimmung durch die AIV VV.
- ⁴ Erträge, insbesondere Zinserträge, des Fondsvermögens kommen vollumfänglich der Masterreise zu Gute.

2. Organisation

Art. 4 Fondsverwaltung

- ¹ Der Fonds wird von der Fondskommission verwaltet.
- ² Die Rechnungsführung obliegt der Masterreise.

Art. 5 Zusammensetzung der Kommission

- ¹ Die Fondskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier des AIV sowie dem Präsidenten und dem Kassier der Masterreise.
- ² Bekleiden mehrere Personen ein Amt, so wählt der zuständige Vorstand einen Vertreter.
- ³ Die Fondskommission konstituiert sich selbst.

Art. 6 Funktion der Kommission

¹ Die Kommission verwaltet das Fondsvermögen. Sie behandelt alle den Fonds betreffende Angelegenheiten. Sie beschliesst über Zahlungen nach Massgabe dieses Reglements.

² Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt das Traktandum an der nächsten AIV VV zur Abstimmung. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch den Präsidenten des AIV verfasst.

Art. 7 Gesuche

¹ Der Masterreise Vorstand beantragt die Begleichung ihrer Steuerrechnung bei der Fondskommission. Sofern die jährliche Einlage, deren Höhe vorgängig von der Kommission nach Ziffer 8 bestimmt worden ist, durch die Masterreise getätigt wurde, kann das Gesuch nicht abgelehnt werden. Für Gesuche, welche die ordentliche Steuerrechnung betreffen, besteht kein Formzwang. Eine Kopie der Steuerrechnung ist durch die Fondskommission zu archivieren.

² Gesuche zu Ausgaben, welche im Zusammenhang mit den Steuern der Masterreise stehen, namentlich Anwalts- und Treuhandkosten, sind schriftlich einzureichen und für eine Dauer von mindestens zehn Jahren zu archivieren.

³ Gesuche zu Ausgaben, welche nicht im Zusammenhang mit dem Steuergeschehen der Masterreise stehen, werden abgelehnt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 8 Reglementänderungen

¹ Die GV der Masterreise ist zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Reglements.

² Reglementsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Bestätigung durch die AIV VV. Letztere bedarf dem einfachen Mehr.

Art. 9 Auflösung

Die GV der Masterreise kann den Fonds auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt oder erübrigt hat, oder sich nicht mehr erreichen lässt. Über allfällige verbleibende Fondsmittel entscheidet die Fondskommission.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

¹ Sobald die Höhe der Nachsteuer der Masterreisen 2013, 2014, 2015 und 2016 feststehen, werden deren Präsidenten und Kassier (oder die von ihnen benannten Vertreter) über die Höhe dieser Steuer informiert.

² Verbleiben nach Abzug der Steuerkosten insgesamt mehr als 1200.- CHF der Einlagen der Masterreisen 2013, 2014, 2015 und 2016 im Fonds, wird eine erweiterte Fondskommission einberufen.

³ Die erweiterte Fondskommission setzt sich aus der aktuellen Fondskommission, dem Beauftragten für Steuerfragen, sowie den Präsidenten und Kassiers (oder deren Vertretern) der Masterreisen 2013, 2014, 2015 und 2016 zusammen.

⁴ Die erweiterte Fondskommission kann über die verbleibenden Beträge bestimmen. Der Verwendungszweck der Beträge kann ausserhalb des Fondszwecks liegen, muss jedoch den ehemaligen Mitgliedern der bisherigen Masterreisen in geeigneter Form zugutekommen. Eine direkte Auszahlung an die ehemaligen Mitglieder der Masterreise ist ausgeschlossen. Die Verwendung der Beträge darf nicht zur Steuerlast für die aktuelle

Masterreise werden.

⁵ Verbleiben nach Abzug der Steuerkosten insgesamt weniger als 1200.- CHF der getätigten Einlagen im Fonds, so wird dieser Restbetrag über die nächsten 5 Jahre abgebaut. Dies geschieht, indem den künftigen fünf Masterreisen jeweils 1/5 des Betrags zur Begleichung ihrer Steuerlast zugesprochen wird.

⁶ Reicht das Fondsvermögen zur Begleichung sämtlicher Steuern und Nachsteuern nicht aus, tätigt der AIV eine einmalige Einlage in der Höhe des Differenzbetrags.

⁷ Zirkularbeschlüsse der erweiterten Fondskommission sind zulässig.

Art. 11 **Schlussbestimmungen**

¹ Die im Reglement erwähnten Steuerrechnungen beinhalten alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern. Insbesondere auch alle Nachsteuern.

Übergabereglement

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Inhalt

¹ Das Übergabereglement regelt den Übergang der Vereinsführung von einem Abschlussjahrgang zum nächsten, um die Erfüllung des Vereinszweckes jeder Zeit zu gewährleisten.

² Dieses Reglement beinhalten die Vorschriften für die Übergabe und regelt die Rechte und Pflichten des Vorstandes des Vereins Masterreise der Bauingenieur:innen ETH (Vorstand) und dessen Nachfolgern, welche sich als Organisationskomitee (OK) organisieren.

³ Weiter regelt das Reglement die Zuständigkeiten des Vorstandes des Akademischen Ingenieur:innen-Vereins (AIV) und seinen Vertretern.

Art. 2 Zweck

¹ Das Reglement soll die Zuständigkeiten der verschiedenen Parteien zu jedem Zeitpunkt regeln.

² Das Reglement soll sicherstellen, dass das Wissen erhalten bleibt und von einem Jahrgang zum Nächsten weitergegeben wird.

³ Das Reglement stellt die Kontinuität in der Vereinsführung sicher.

2. Organisation

Art. 3 Termine

¹ Der Vorstand informiert an der ordentlichen AIV Vollversammlung (AIV VV) im Frühlingsemester die Studenten des 2. Mastersemesters über den Terminplan und das weitere Vorgehen.

² Das 2. Mastersemester muss aus Eigeninitiative bis Ende des Frühlingsemesters ein OK für ihre Masterreise bilden. Der Vorstand unterstützt dabei Einzelpersonen oder Gruppen beim Ergreifen der Initiative und Einleiten der nächsten Schritte.

³ Das OK informiert das 2. Mastersemester an einem Kick-Off-Meeting über den Start der Planung der nachfolgenden Masterreise und erläutert die nächsten Schritte.

⁴ Die Übergabe der operativen Geschäfte des Vereins vom Vorstand an das OK geschieht auf Initiative des OKs per Ende Juni.

⁵ Die Tätigkeit des Vorstandes endet mit der Schlussgeneralversammlung in der ersten oder zweiten Woche des Herbstsemesters.

Art. 4 Organisationskomitee

¹ Das OK setzt sich aus Studenten des 2. Mastersemesters zusammen, welche sich an der Schlussgeneralversammlung als neuer Vorstand für das kommende Geschäftsjahr zur Wahl stellen.

² Gewählt wird das OK durch die am Kick-Off-Meeting anwesenden Personen. Stimmberechtigt sind alle Masterstudenten der Bauingenieurwissenschaften, welche nicht Mitglied der Masterreise sind.

³ Der Termin für das Meeting ist per Doodle festzulegen oder mindestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben. Der Termin muss allen interessierten Masterstudenten bekannt sein.

Art. 5 Mitglieder

¹ Der Vorstand nimmt die Mitglieder des OKs nach Bestätigung am Kick-Off-Meeting in die Masterreise auf. Das OK erhält Rechte, welche über jene eines normalen Mitglieds hinausgehen. Sie werden in diesem Reglement geregelt.

² Das OK kann im Rahmen der Statuten Mitglieder aufnehmen. Das Gesuch ist an den Präsidenten des OKs zu richten.

³ Der Präsident des OKs führt eine Mitgliederliste.

⁴ Mitglieder, welche im Rahmen dieses Reglements in den Verein aufgenommen wurden, zahlen für das laufende Geschäftsjahr keinen Mitgliederbeitrag. Für das kommende Geschäftsjahr wird ein Mitgliederbeitrag gemäss Statuten fällig.

Art. 6 Unterschrift

Das OK ist im Rahmen seiner zukünftigen Vereinstätigkeit berechtigt den Verein mittels Kollektivunterschrift zu zweien zu verpflichten.

Art. 7 Post

¹ Die Masterreise führt ein eigenes Postfach.

² Der Präsident übergibt das Postfach bei der operativen Übergabe an das OK. Die Schlüsselberechtigung wird dabei auf den Präsidenten des OK übertragen.

³ Post welche die Geschäfte der aktuellen Masterreise betreffen werden an eine vom Vorstand bestimmte Adresse weitergeleitet.

Art. 8 Archivierung

¹ Der Vorstand übergibt folgende Dokumente dem AIV zur Archivierung:

- a) Vollständige Mitgliederliste der aktuellen Masterreise
- b) Alle Anträge auf Mitgliedschaft im Original
- c) Protokolle der GV im Original unterschrieben
- d) Kopien der Sitzungsprotokolle des Vorstands
- e) Aktuelle Statuten im Original unterschrieben
- f) Alle Verträge im Original
- g) Zinsausweise und Kontoauszüge
- h) Buchhaltung inkl. Revisorenbericht im Original
- i) Belege zur Buchhaltung
- j) Dokumentenablage (elektronisch)

² Der AIV ist zuständig für die Bewirtschaftung des Archivs.

³ Die archivierten Dokumente dürfen frühestens 10 Jahre nach Rechnungsabschluss aus dem Archiv entfernt werden.

Art. 9 Schlussgeneralversammlung

¹ Der Vorstand beruft eine Schlussgeneralversammlung in der ersten oder zweiten Woche des Herbstsemesters ein. Sie stellt die ordentliche GV der Masterreise dar.

² Die Schlussgeneralversammlung hat neben den statutarisch festgelegten Pflichten und Rechten folgende Pflichten

- a) Wahl des OK als neuen Vorstand

3. Finanzen

Art. 10 Startkapital

¹ Die Masterreise stellt dem OK bei der operativen Übernahme ein Konto sowie finanzielle Mittel in der Höhe von 4000.- CHF zur Verfügung.

² Alles Material, welches im Rahmen der Vereinstätigkeit erworben wurde und nicht direkt für den Verkauf bestimmt ist, bleibt Eigentum des Vereins und wird dem OK zur Verfügung gestellt.

Art. 11 Kontoführung und Vollmachten

¹ Die Kontoführung obliegt bis zur Schlussgeneralversammlung dem Kassier der Masterreise.

² Der Kassier kann im Rahmen der operativen Übergabe seinem Nachfolger Aufgaben übertragen.

³ Im Zuge der operativen Übergabe erhalten maximal zwei Personen des OKs jeweils eine Vollmacht für das Konto mit dem Startkapital. Die Bevollmächtigten der Masterreise bemühen sich um die Ausstellung der Vollmachten, sowie um die Erstellung des E-Banking Zuganges für die zu Bevollmächtigenden des OKs.

Art. 12 Abschluss des Geschäftsjahres

¹ Der Kassier ist für den Buchhaltungsabschluss per Ende des Geschäftsjahres verantwortlich.

² Der Abschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung ist an der Schlussgeneralversammlung zu präsentieren und genehmigen.

Art. 13 Rückstellungen

¹ Die Masterreise kann für Ausgaben nach Art. 15 der Statuten, welche nach Buchhaltungsabschluss anfallen, Rückstellungen machen.

² Die Steuerrückstellungen werden gemäss dem zugehörigen Reglement verwaltet.

³ Mittel aus den sonstigen Rückstellungen stellt der Vorstand den Mitgliedern der vorherigen Masterreise für Verwendungen nach Art. 15 gemäss Statuten zur Verfügung. Die sonstigen Rückstellungen werden vom ehemaligen Kassier verwaltet, die Rechnungsführung obliegt dem aktuellen Kassier. Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch den ehemaligen Präsidenten sowie des ehemaligen Kassiers. Die sonstigen Rückstellungen müssen binnen eines Geschäftsjahres vollständig aufgelöst sein, andernfalls werden die Mittel in die Steuerrückstellungen übertragen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Reglementänderungen

¹ Die GV der Masterreise ist zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Reglements.

² Reglementsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Bestätigung durch die AIV VV. Letztere bedarf dem einfachen Mehr.

Art. 15 Auflösung

¹ Das Reglement kann nicht aufgelöst werden, solange sich der Vereinszweck nicht ändert. Die GV der Masterreise kann das Reglement auflösen, wenn sich der Vereinszweck erübrigt hat oder nicht mehr erreichen lässt.

² Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 04. Mai 2015 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Vorbehalten bleibt eine Ablehnung durch die nächste AIV VV.